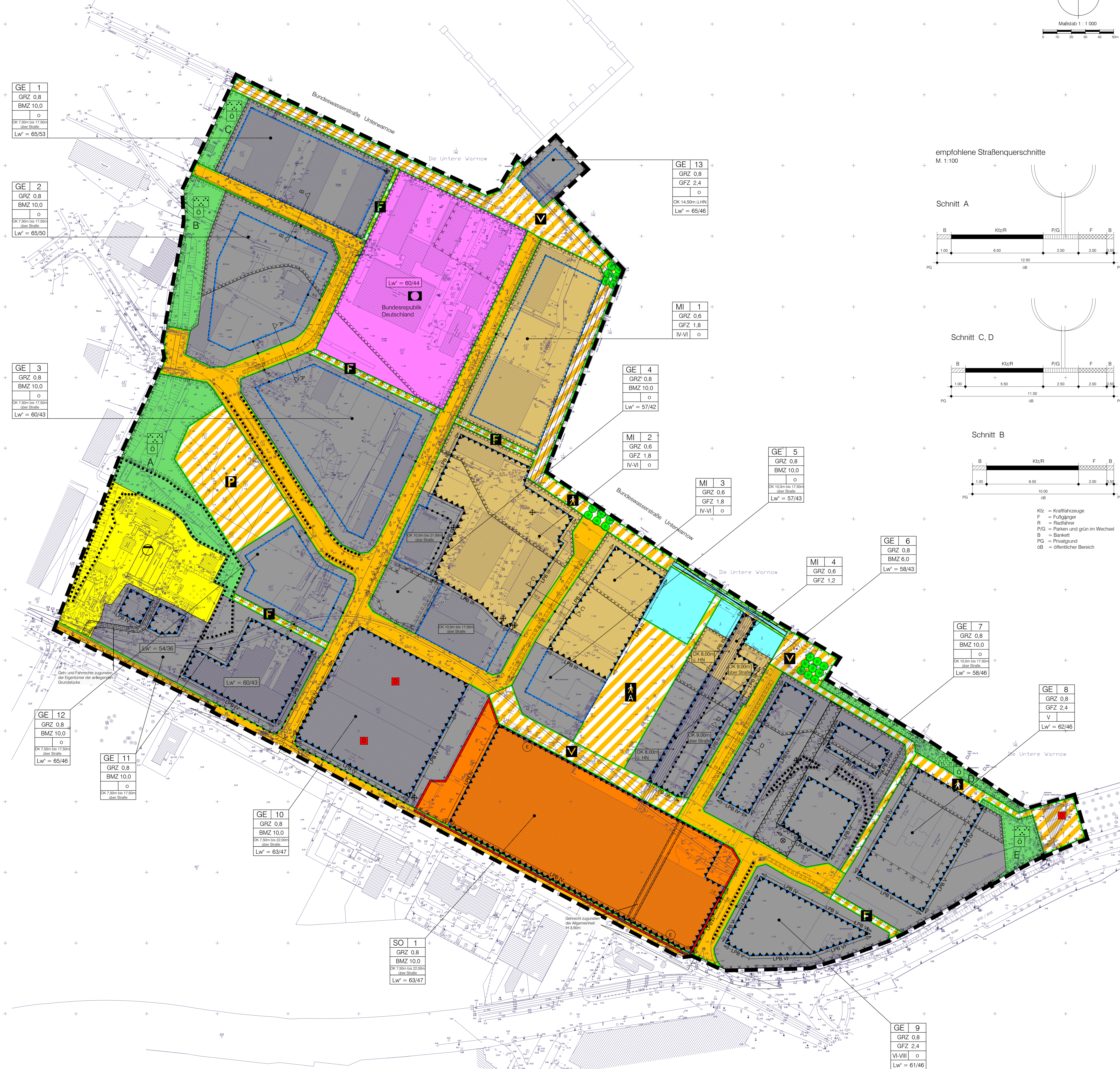


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 10.MI.138 "EHEMALIGE NEPTUNWERFT"

TEIL A: PLANZEICHNUNG



Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 1998 (GVBl. M.V. 1998 S. 468 i. d. F.), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl. M.V. S. 480) und nach § 13 des Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Plansatzes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).



PLANZEICHENERKLÄRUNG

- Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Immobilien und der Ausweisung und Bebauung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Plansatzes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- Nach dem Inhalt der baulichen Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1990 (BGBl. I S. 130), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Gleichstellung von Immobilien und der Ausweisung und Bebauung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Plansatzes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).
- I. FEISITZUNGEN**
ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuchs - BauGB)
- MI** Mischgebiete (§ 6 BauANVO)
 - GE** Gewerbegebiete (§ 9 BauANVO)
 - SO** sonstiges Sondergebiet - Einkaufszentrum (§ 11 BauANVO)
- MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauANVO)
- BAUWEISE, BAULINEN, BAUGRENZEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 20 und 23 BauANVO)
- ENRICHUNGEN UND ANLAGEN ZUR VERSORGUNG MIT GÜTERN UND DIENSTLEISTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN UND PRIVATEN BEREICHS, FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF, FLÄCHEN FÜR SPORT- UND SPIELANLAGEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
- VERKEHRSFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
- GRÜNFLÄCHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES** (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- PLANLINIEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)
- REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ** (§ 172 BauGB)
- SONSTIGE PLANZEICHEN** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- III. DARSTELLUNGEN OHNE NORNCHENKARTE**
- IV. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSCHUTZ (§ 9 Abs. 6 BauGB, § 2 Abs. 2 DSchG M.V.)

TEIL B: TEXT

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 wogflächen
- 1.2 In den Gewerbegebieten GE 1 bis GE 13 sind Nutzungen gemäß § 9 BauANVO nur dann zulässig, wenn die jeweils zugeordneten immisionssensiblen flächenbezogenen Schallschutzwerte für den Tag- und Nachtzeit nicht überschritten werden. Tag im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Nacht im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr.
- 1.3 In den Mischgebieten MI 1 bis MI 4 sind von den nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 8 BauANVO allgemein zugelassenen Nutzungsarten Gartengestaltung und Terrassen unzulässig.
- 1.4 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind folgende Einzelhandelsbetriebe zulässig:
- ein Lebensmittelverbrauchermarkt mit einer Verkaufsfläche bis zu 1.000 m²;
 - ein Lebensmittelgeschäft mit einer Verkaufsfläche von bis zu 1.000 m²;
 - ein Drogeriemarkt mit einer Verkaufsfläche von bis zu 600 m²;
 - Fachgeschäfte mit einer Verkaufsfläche von in der Summe bis zu 500 m².
- Nachstehende Warensorten sind ausgeschlossen:
- o Schuler, Lederwaren
 - o Uhren, Schmuck
 - o Foto, Optik
 - o Spielwaren, Sportartikel
 - o Schreibwaren, Bücher, Büromatik
 - o H. Haushaltswaren, Glas, Porzellan
 - o Textilien
 - o Kunstgewerbe
 - o Fahrläden
 - o Schmiedwaren, Bücher, Büromatik
 - o H.F.H. Elektroherd
- 1.5 Im Sondergebiet Einkaufszentrum sind Nutzungen gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1.4 nur dann zulässig, wenn die zugeordneten immisionssensiblen flächenbezogenen Schallschutzwerte für den Tag- und Nachtzeit nicht überschritten werden. Tag im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr. Nacht im Sinne dieser Festsetzung ist der Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauANVO)
2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Baupunkt für die Festsetzung der Oberkante baulicher Anlagen über Straße ist die Höhenlage des zu Gebäuden nächstgelegenen Punktes auf der Straßengrenze der anbaufähigen und zu Grundstücksgrenze der öffentlichen Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauANVO)
- 2.2 Innerhalb des Sondergebietes Einkaufszentrum darf die sich aus der festgesetzten Grundflächenzahl ermittelte zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Nr. 1 bis 3 BauANVO bezeichneten Anlagen um bis zu 25 % überschritten werden. Die Begrenzung der Überschreitung der zulässigen Grundfläche auf 0,8 ist nicht anzuwenden (§ 19 Abs. 4 Satz 3 BauANVO)
3. überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
- 3.1 Die festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fußgängerbereich mit Anlehnung darf auf einer Fläche von höchstens 200 m² überbaut werden. Zulässig sind Laden sowie Schrank- und Speisewirtschaften. Die Größe der Grundflächen der baulichen Anlagen darf höchstens 80 m² betragen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 V.N. § 9 Abs. 2 BauGB)
- 3.2 Zum Schutz vor Hochwasser muss die Oberkante der Erdgeschossdecken von Räumen die dem Wohnen dienen mindestens 2,00 m über HN liegen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
5. Flächen die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)
- 5.1 Innerhalb der im Baugesetz GE 7 festgesetzten Fläche die von Bebauung freizuhalten ist, sind Neben- anlagen im Sinne des § 14 BauANVO, Geländeschutzanlagen sowie Garagen unzulässig. Stellplätze sind zulässig.
6. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- 6.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen A und B mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die bestehende Bepflanzung zu erhalten. Für die Bepflanzung sind Schnittmaßnahmen im Gehölzbestand zulässig. Von der östlichen Gehölzreihe sind punktförmige Einschnitte für Wege und Aussichts- punkte zulässig.
- 6.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche D mit der Zweckbestimmung „Überbegrünung“ sind Spund- wände oder Ufermauern nicht zulässig.
7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, § 9 Abs. 2 BauGB)
- 7.1 Zum Schutz des Wassers ist das Lagern und die Umgang mit wassergefährlichen Stoffen innerhalb des in Bebauungsplänen gekennzeichneten oberflächennahen Bereiches nur dann zulässig, wenn durch technische Vorkehrungen nachgewiesen ist, dass ein Schadstoffeintrag in die Unterwä- sser nicht zu erwarten ist. Die Oberkante der Erdgeschossdecken von Räumen, in denen wasser- gefährliche Stoffe gelagert oder in denen mit ihnen umgegangen wird, muss mindestens 2,00 m über HN liegen. Hierin kann abgewichen werden, wenn die Räume sturmfest abgedichtet ausgeführt sind.
- 7.2 In dem Baugesetz GE 7 ist der vorhandene Tankbereich als Flödenaustauscher dauerhaft zu erhalten. Als Entlüftung sind dauerhaft zu erhalten.
- 7.3 Die Festlegungs- und Entwicklungspläne in öffentlichen Grünflächen und für Bumpforungen in Verkehrsflächen zur Erhaltung der Qualitätserwartungen für Ausschusshäfen sind über eine Dauer von 4 Jahren durchzuführen. (§ 9 Abs. 4 Satz 2 LNBstG M.V.)
8. Vorkommung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzge- setzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)
- 8.1 Innerhalb der Flächen für Vorkommung zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind festgesetzt:
- | Lärmpegelbereich | Minder-Schallimmissionswert L _{eq} des Außenbereichs |
|------------------|---|
| LPB III | 30dB |
| LPB II | 35dB |
| LPB IV | 40dB |
| LPB V | 45dB |
- A, B, C, D, E Bezeichnung der Grünflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Zweckbestimmung
- Parkanlage
- Überbegrünung
- Wasserflächen
9. Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)
- 9.1 Innerhalb der öffentlichen Grünflächen A und B mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind auf mindestens 30 % der Fläche, abgenommen des Käyernahbereiches, heimische standortgerechte Gehölze anzupflanzen.
- 9.2 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche C mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind 20 Bäume und mindestens 10 % der Fläche standortgerechte Sträucher anzupflanzen.
- 9.3 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche D mit der Zweckbestimmung „Überbegrünung“ sind mindestens 20 % der Fläche mit heimischen standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen.
- 9.4 Innerhalb der öffentlichen Grünfläche E mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ sind 7 Laubbäume zu pflanzen.
- 9.5 Innerhalb der mit einem Anpflanzungsgebiet festgesetzten Verkehrsflächen sind Straßenbäume gemäß Pflanzenliste A in gleichmäßigem Abstand von 10 m anzupflanzen anzupflanzen. Eine Verschiebung der Pflanzreihen um bis zu 3 m und aufgrund von Zufällen zulässig, zu Pflanzstellen ist eine Art zu verwenden. Als Mindestmaßstab sind 4x verpfähnte Hochstämme mit Drahtbänken mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.
- 9.6 Auf den Standorten der innerhalb der Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Einzelbäume sind Straßenbäume gemäß Pflanzenliste B anzupflanzen. Verschiebung des Standortes um bis zu 3 m sind zulässig. Als Mindestmaßstab sind 4x verpfähnte Hochstämme mit Drahtbänken mit einem Stammumfang von 18-20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu verwenden.
- 9.7 Auf der öffentlichen Parkfläche sowie auf privaten Stellplatzflächen ist für je 4 Stellplätze ein mittel- bis großblättriges Laubbäum gemäß der Pflanzenliste A zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- 9.8 Freisetzung und teilweise Festschneidung mit einer Länge von mehr als 10 m sind mit Selbstklemm- räumen oder Schlingen der folgenden Arten zu begreifen: Hedera helix (Efeu), Parthenocissus tricuspidata (Weißer Mistelnzweig), Pterocarya fraxinifolia (Mistelnzweig), Evonymus alatum (Hornbuche), Cornus mas (Hornbeere), Cornus sanguinea (Kornelkirsche), Cornus v. (Weißdorn), Fallopia baldschuanica (Glockenblume), Lonicera hedrochii (Glockenblume). Je 2 m kubische Fassungsvermögen ist eine Weiter- pflanzung zu setzen. Ausgenommen sind die Baugesetze GE 4, GE 5 und MI 1, 2.
- 9.9 Je angefangene 150 m² nicht überbaubare Grundstücksfläche sind 1 standortgerechter Baum und 1 standortgerechte Sträucher zu pflanzen.
- 10 Innerhalb der mit einem Pflanzgebiet festgesetzten Fläche innerhalb des Baugesetzes GE 4 sind 9 Bäume und 180 Sträucher anzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
11. Pflanzensorten
- | A) Straßenbäume | B) Freisetzung | C) Freisetzung |
|----------------------|--------------------|--------------------|
| Acer platanoides | Spitzahorn | Spitzahorn |
| Betula pendula | Birke | Birke |
| Castanea mollissima | Walnuss | Walnuss |
| Fraxinus excelsior | Schwarzleuchte | Schwarzleuchte |
| Sorbus intermedia | Schwarze Mehlbeere | Schwarze Mehlbeere |
| Tilia cordata Erecta | Weiß-Leinde | Weiß-Leinde |
- B) Bäume Promenade
- | | |
|---------------------|------------|
| Quercus pedunculata | Sumpfeiche |
| Caprus betulus | Fastigiat |
| Pyramiden-Hornbuche | |
12. Ab Mindestmaßstab ist die auf Grund von Pflanzgebieten zu pflanzenden Gehölze in den Grünflächen und den Baupunkten zu verwenden.
13. Bei Baumpflanzungen ist je Baum eine offene Bodenfläche von mindestens 12 m² freizuhalten und zu begrünen. Eine Reduzierung auf 9 m² ist zulässig, wenn weitere 3 m² als betriebsfähige Baumischebe Wurzelscheibe angelegt werden. Die Breite der Baumischebe muss mindestens 2,00 m betragen. Sie darf im Straßennahbereich unterirdische Einbauten im Bereich der Baumgröße nicht weiter ver- breiten.
14. Baumpflanzungen sind in Baumpunkten zu pflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
15. Innerhalb der in der Planung festgesetzten Fläche innerhalb des Baugesetzes GE 4 sind 9 Bäume und 180 Sträucher anzupflanzen. (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 c BauGB)
16. Zuordnung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (§ 9 Abs. 1a BauGB)
17. Maßnahmen zum Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 3 BauGB sind die Baumpflanzungen in den Verkehrsflächen und die Anlage der naturnahen Parkanlage A. Die Baumpflanzungen werden der öffentlichen Parkfläche zugeordnet. Die Anlage der naturnahen Park- anlage A wird dem Baugesetz GE 12 zugeordnet.
18. Öffentliche Bauwirtschaft (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. M. § 96 LBO M.V.)
19. In öffentlichen Verkehrsflächen und öffentlichen Grünflächen sind Werbeanlagen unzulässig. Aus- nahmeweise zulässig sind Hinweiszeichen, die Inhalt und Art gewerblicher Betriebe im Pflanzgebiet anzeigen, wenn sie auf einer Tafel zusammengefasst sind sowie Kennzeichnung.
20. Werbeanlagen sind nur bis zur Höhe der Traufe (Schräglinie-Fassade) zulässig. Die Länge einer Werbeanlage darf zwei Drittel der jeweiligen Fassadenlänge nicht überschreiten. Zu den sel- tenen Gebäuden ist ein Bestand von 0,50 m anzunehmen.
21. Leuchtwerbung mit Wechsellichtschaltungen sowie Leuchtdiagramme sind unzulässig.
22. Die Errichtung von Großwerblern ab einer Größe von 2,60 m x 3,60 m ist nur innerhalb der über- baubaren Grundstücksfläche zulässig.
23. Die Errichtung von Leuchtschildern ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans nicht anzuwenden.

13. Bezeichnung von Erhaltunggebieten

13.1 Das Sondergebiet Einkaufszentrum wird zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt als Erhaltungsgelände festgesetzt. Innerhalb des Erhaltungsgeländes bedarf:

- die Errichtung
- die Anordnung oder die Nutzungsänderung

baulicher Anlagen der Genehmigung. (§ 172 Abs. 1 BauGB)

Hinweise:

A Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Hansestadt Rostock sind einzuhalten. Bei notwendigen Baumfällungen ist ein Fällplan beim Amt für Stadtplanung, Naturschutz und Land- schaftspflege, als zuständige Naturschutzbehörde einzureichen.

B Bei Anreis und Sanierung von Gebäuden ist aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes die Bepflanzung der Befriedung nach § 62 BauNVO erforderlich. Der Nachweis von Ersatzpflanzungen ist möglich bei der Anreis der Befriedung zu erfolgen. Der Anreis von Quartiergebäuden ist auf die notwendige Maß zu beschränken und außerhalb der Schutzzeiten durchzuführen. Ein stützgestützter Eintrag in die Montagepläne u. a. Gebäude ist stets zu gewährleisten. An neuem Gebäuden sind in jedem Umfang GE 2, 3, 4, 5, 7, 10, 11, MI 3, 3, SO 1 geeignete Quartier gepflanzt, die die vorhandenen Gebäude dem Anreischutz unterliegen. Ein- stützgestützter Vertreter der Naturschutzbehörde bzw. des NABU ist bei allen Maßnahmen einzu- beziehen.

C Die nach der Festsetzung des Bebauungsplans zu erhaltende Gehölze sind während der Durchführung von Bauarbeiten vor Beeinträchtigungen durch Maßnahmen gemäß DN 18900 zu schützen, Abgrenzungen und Aufsichtungen innerhalb einer um 1,50 m über den Trauf- bereich hinausgehenden Fläche sind anzulegen.

D Im Gebiet des Bebauungsplans sind Bauelemente vorhanden. Die Bauelemente sind nach- richtig in den Bebauungsplan übernehmen worden. Die Bebauung des Gebietes und die Veränderungen am Denkmal und seiner Umgebung sind gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M.V. durch die untere Denkmalschutzbehörde bzw. gemäß § 7 Abs. 1 DSchG M.V. durch die zuständige Behörde zu genehmigen.

Anlagen zum Ursprungsbereich:

Der Ursprungsbauungsplan, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekannt- machung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBO MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Mai 1998 (GVBl. M.V. 1998 S. 468 i. d. F.), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 16.12.2003 (GVBl. M.V. S. 480) und nach § 13 des Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie der Verordnung über die Ausarbeitung der Bebauungspläne und die Darstellung des Plansatzes (Planzeichnerverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) am 26.01.2006 von der Bürgerhaushalt als Satzung beschlossen.

Die Genehmigung der Bebauungsplanung wurde mit Bescheid des Ministers für Arbeit, Bau und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern vom 14.06.2006, Az. VBl 2306/ 512/13-00000 (10.Mi.138) erteilt.

Die Erteilung der Genehmigung der Bebauungspläne sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskun- ft zu erhalten ist, ist am 06.07.2005 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Städtischer Anzeiger bekanntgemacht worden. Die Satzung ist bei Akten des 06.07.2005 in Kraft getreten.

Anlagen zur 1. Änderung des Bebauungsplans:

Die 1. Änderung des Bebauungsplans, bestehend aus der Planung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde aufgrund des § 10 und 172 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) am 31.01.2007 von der Bürgerhaushalt als Satzung beschlossen.

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu er- halten ist, ist am 27.06.2007 im Amts- und Mitteilungsblatt der Hansestadt Rostock, Städtischer Anzeiger bekanntgemacht worden. Die Satzung ist mit Akten des 27.06.2007 in Kraft getreten.

Satzung der Hansestadt Rostock über den Bebauungsplan Nr. 10.Mi.138 "Ehemalige Neptunwerft" südlich der Bundeswasserstraße Untere Warnow, westlich der Lübecker Straße, nördlich der Werftstraße und östlich des Käyernahbereiches in der Fassung der 1. Änderung

Übersichtsplan M 1:20.000

Die Überzeichnung mit der Originalmaße von 1:20.000 Hansestadt Rostock, 2007, 07, 07

Christoph Hübner
Amtesleiter des Amtes für Stadtplanung